

006 K 012/20

An die  
Bekanntmachungstafel der  
Stadt Tecklenburg  
angeheftet  
am \_\_\_\_\_  
abgenommen  
am \_\_\_\_\_



**AMTSGERICHT TECKLENBURG**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18.07.2023 10:00 Uhr,**  
im Gerichtsgebäude, 49545 Tecklenburg, Gerichtsweg 1,  
Erdgeschoss, Saal 23.

das im Grundbuch von Tecklenburg Blatt 434 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 6  
Gemarkung Tecklenburg Flur 21 Flurstück 27  
Gebäude- und Freifläche,  
Pottlehmpplatz 5                      34 a 09 m<sup>2</sup> groß,

versteigert werden.

Lt. Wertgutachten handelt es sich vorliegend um ein mit einem tlw. unterkellertem Zweifamilienhaus (Bj. ca. 1948) mit angebauter ehem. Kfz-Werkstatt und div. Abstellschuppen bebauten Grundstück in Tecklenburg. Die EG-Wohnung ist in Renovierung, es besteht Instandhaltungszustand und div. Schäden aufgrund des andauernden Leerstandes. Gaszentralheizung vorhanden. Für die angebaute Werkstatt und die Schuppen liegen keine Baugenehmigungen vor; teilweise asbestbelastet. Es besteht eine Baulast (Abstandsfläche) und eine konkrete Altlastgefährdung aufgrund des ehem. Betriebs einer Autowerkstatt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.20 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 308.100,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Versteigerungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Tecklenburg, 03.05.2023

Feldmeier  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Hinrichs, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäfts-

stelle des Amtsgerichts

